



FAQ – Neue Variante Coronavirus

Datum:

21. Dezember 2020

Einreiseverbot

1) Für wen gelten Einreiseverbote?

Einreiseverbote für alle Ausländerinnen und Ausländer, die aus dem UK oder aus Südafrika herkommend zu erlassen. Diese Einreisebeschränkungen gelten für bewilligungsfreie Aufenthalte unter 3 Monaten. Das betrifft insbesondere Reisen in die Schweiz zu touristischen Zwecken. Die Massnahme gilt ab Montag 21. Dezember 2020 um 13.00 Uhr.

Inhaberinnen und Inhaber eines **Schweizer Aufenthaltstitels** sind davon nicht betroffen. Falls sie die Möglichkeit haben, in die Schweiz zu reisen, dürfen sie weiterhin einreisen.

Staatsangehörige aus Grossbritannien und Südafrika, die sich bereits im Schengenraum befinden, können weiterhin in die Schweiz einreisen. Die Massnahme zielt nicht auf die Nationalität ab, sondern vielmehr darauf, wo eine Person die Reise angetreten hat.

Personen, die weiterhin in die Schweiz einreisen dürfen und können, müssen die geltenden **Quarantänebestimmungen** einhalten (s. Kapitel *Quarantänebestimmungen* oder auf der Website des [Bundesamts für Gesundheit](#)).

2) Bedeutet dies, dass ich (Wohnsitz in der Schweiz) nicht mehr aus Grossbritannien oder Südafrika in die Schweiz zurückkehren kann?

Für in Grossbritannien oder Südafrika wohnhafte Personen, die sich derzeit in der Schweiz befinden, wird eine Ausnahmeregelung des Flugverbots für die Heimreise geprüft. Dasselbe gilt für in der Schweiz wohnhafte Personen, die sich derzeit in den beiden Ländern befinden. Dabei ist jedoch zwingend sicherzustellen, dass Ansteckungen im Rahmen dieser Rückreisen verhindert werden können.

3) Was muss ich machen, wenn ich mich aktuell in Grossbritannien oder Südafrika aufhalte?

Wir bitten alle Schweizerinnen und Schweizer, die sich aktuell in Grossbritannien oder in Südafrika befinden, ihre Reise und ihren aktuellen Aufenthaltsort über die App «Travel Admin» → Rubrik «Meine Reisen» zu erfassen. So kann das EDA gegebenenfalls nützliche Informationen gezielt an registrierte Personen versenden. Wird lediglich ein Benutzerprofil erstellt, ist dies nicht möglich. Keinesfalls möglich ist ferner die persönliche Kontaktaufnahme mit allen Reisenden.

Travel Admin App: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/laenderunabhaengigereiseinformationen/travel-admin-app.html>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Luftverkehr

4) Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hatte gestern die Flugverkehrsverbindungen zwischen der Schweiz und Grossbritannien und Südafrika eingestellt. Wie ist das BAZL dazu vorgegangen?

Das BAZL war hierzu bereits gestern während des Tages mit diversen Bundesstellen in Kontakt. Nachdem der Entscheid gefallen war, wurden die ausländischen Flugsicherheitsbehörden, die Airlines und die Luftfahrtsicherung offiziell informiert und zusätzlich ein so genanntes NOTAM (Notice to Airmen) herausgegeben. Dieses machte Pilotinnen und Piloten auf die neuen Einschränkungen aufmerksam.

5) Warum ging das so schnell?

Die Einstellung des Luftverkehrs von und nach Grossbritannien resp. Südafrika war eine Sofortmassnahme, um eine mögliche Ausbreitung der neuen Virus-Variante möglichst schnell einzudämmen. Wie das bereits beim Flugverbot der Boeing 737 Max der Fall war, wussten wir genau, welche Schritte dafür notwendig waren. Im Grunde genommen ist es immer einfacher, den Flugbetrieb einzuschränken als wieder hochzufahren.

6) Bis wann gelten diese Flugeinschränkungen?

Die Einschränkungen gelten vorerst bis 31.12.2020. Je nach epidemiologischer Lage können diese Einschränkungen auf Anordnung des BAG verlängert oder gar auf andere Länder ausgeweitet werden.

7) Können Flugpassagiere anstelle mit Direktflügen nicht auch über Umwege z.B. via Deutschland in die Schweiz gelangen?

Der Bundesrat hat ab heute ein grundsätzliches Einreiseverbot für alle Ausländerinnen und Ausländer beschlossen, die aus Grossbritannien und Südafrika in die Schweiz einreisen wollen, auch über Umwege via Drittstaaten. Insofern fordern wir die Flugpassagiere auf, zuhause zu bleiben. Der Bund prüft gegenwärtig die Möglichkeiten einer Rückkehr für Schweizerinnen und Schweizer.

Quarantänebestimmungen

8) Für wen und ab wann gelten die Quarantäneregeln, die am 21. Dezember beschlossen wurden?

Alle Personen aus Grossbritannien und Südafrika, die seit 14. Dezember 2020 eingereist sind, müssen sich für zehn Tage in Quarantäne begeben. Die Quarantäne gilt ab dem Zeitpunkt der Einreise.

9) Warum müssen Personen aus diesen beiden Staaten in Quarantäne?

Die neue Variante des Coronavirus wurde gemäss bisherigen Informationen hauptsächlich in Grossbritannien und Südafrika festgestellt. Deshalb müssen Personen aus diesen beiden Staaten in Quarantäne.

10) Warum gilt die Quarantäne rückwirkend auf den 14. Dezember?

Vor allem Personen, welche sich seit dem 14. Dezember in der Schweiz befinden, könnten aktuell noch ansteckend sein oder werden. Deshalb müssen diese sich in Quarantäne begeben.

11) Müssen sich auch Kinder unter Quarantäne stellen lassen?

Ja. Kinder müssen ebenfalls unter Quarantäne gestellt werden. Für die Betreuung sind die Eltern zuständig.

12) Was müssen Personen aus diesen Ländern, die unter Quarantäne gestellt wurden, nun tun?

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Zu Beginn der Quarantäne muss jede quarantänepflichtige Person innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde seine oder ihre Einreise melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen.

13) An wen können sich die Personen unter Quarantäne wenden, um weitere Informationen zu erhalten?

Sie können sich an die zuständige kantonale Behörde wenden.

14) Sind bei Missachtung der Quarantänepflicht Sanktionen vorgesehen?

Wer sich einer Quarantäne entzieht, begeht nach Artikel 83 des Epidemiengesetzes eine Übertretung, die mit Busse (maximal CHF 10 000) bestraft wird (Abs. 1 Bst. h), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu CHF 5000. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone.

15) Darf man während der Quarantänezeit gelegentlich hinausgehen, spazieren gehen, frische Luft schnappen oder Besorgungen machen?

Nein. Der Zweck der Quarantäne besteht darin, die Übertragungskette zu unterbrechen. Der physische Kontakt mit anderen muss vermieden werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass soziale Kontakte verboten sind. Kontakt per Telefon oder Skype ist erlaubt.

16) Was soll ich tun, wenn während der 10-tägigen Quarantäne Symptome auftreten?

Wenn Krankheitssymptome auftreten, ist es wichtig, die zuständigen kantonalen Behörden umgehend zu informieren. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen, beispielsweise über einen Test.

17) Die Quarantäne dauert 10 Tage. Wohin sollen Personen, deren Aufenthalt eigentlich beendet wäre und die somit keine Unterkunft mehr haben?

Es ist davon auszugehen, dass alle Personen, welche für einen Aufenthalt in die Schweiz eingereist sind, über eine Unterkunft verfügen. Bei Gästen, bei denen die Aufenthaltsdauer in einer Unterkunft abläuft, müssen Gäste und Unterkunftsanbieter wenn möglich eine einvernehmliche Lösung finden. Ansonsten hat die zuständige kantonale Behörde eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, damit die Quarantäne eingehalten werden kann.

18) Wer ist für die Überwachung der Quarantäne zuständig?

Die kantonalen Behörden sind für die Einhaltung der Quarantänemassnahmen verantwortlich und dafür zuständig, den Personen in Quarantäne die Unterstützung und die Informationen zu bieten, die sie brauchen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.